

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung -

Der Stadtrat der Stadt Bischofswerda beschließt aufgrund §§ 4 und 21 Absatz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Satzung am 23.09.2003:

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte, ehrenamtlichen Ortsvorsteher, des/der ehrenamtlichen Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters und sonstigen ehrenamtlich Tätigen, welche durch den Stadtrat gemäß § 17 SächsGemO bestellt bzw. gewählt worden sind.
- (2) Die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist gesondert geregelt.
- (3) Die Satzung gilt auch für die gewählten bzw. bestellten ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlorgane und Wahlhelfer für Kommunalwahlen.

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige entsprechend Absatz 1 erhalten, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden, den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €
- (3) Bei Kommunalwahlen gilt abweichend von Absatz 2 für die Entschädigung der Mitglieder der Wahlorgane und Wahlhelfer ein Tagessatz von 15,00 € bis 50,00 €. Näheres ist über eine Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung der Wahlorgane geregelt.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und der/die ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Stadt abgegolten, so weit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt
 - bei Stadträten
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 €
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €
 - bei Ortschaftsräten
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 €
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Prozent der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister nach Aufwandsentschädigungs-Verordnung – SächsAEVO – in seiner jeweils geltenden Fassung in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (4) Der/Die ehrenamtliche Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (5) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder für mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen unterschiedlicher Gremien werden nur gewährt, wenn die Anwesenheit insgesamt länger als sechs Stunden dauert.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen werden in der Regel vierteljährlich bargeldlos im jeweiligen Folgemonat des Vierteljahres überwiesen. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über diese zwei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B des SächsRKG in der jeweils geltenden Fassung, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 30.1.2001, 29.8.2001 und 24.6.2003 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 30.09.2003

Erler

Oberbürgermeister

